

2018/36

18. Dezember 2018

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch den Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie die Mitglieder Dr. Brunner und Richter auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 18. Dezember 2018 einstimmig folgendes Votum:

---

<sup>1</sup>Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse und Dokumente der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

§ 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017<sup>2</sup> ist auf die Biogasanlage der Anspruchstellerin für den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme am 8. Dezember 2014 und Anlagenregistrierung am 13. März 2015 anwendbar, auch wenn die Anspruchstellerin bei der Anspruchsgegnerin das Einsatzstoff-Tagebuch für die im Jahr 2014 eingespeisten Strommengen bzw. die hierfür eingesetzten Substrate am 21. April 2015 eingereicht hat und wenn dabei der Anspruchsgegnerin alle für die Endabrechnung erforderlichen Daten bis zum 28. Februar 2015 vorgelegen haben.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017<sup>3</sup> bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.**

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Verringerung des anzulegenden Werts für den Strom wegen fehlender Meldung der Biogasanlage in das Anlagenregister.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt eine Biogasanlage mit einer installierten Leistung von 75 kW, die im August 2014 genehmigt und am 8. Dezember 2014 im Beisein eines Mitarbeiters der Anspruchsgegnerin in Betrieb genommen wurde. Es handelt

<sup>2</sup>In der bis zum 20.12.2018 geltenden Fassung, geändert durch die seit dem 21.12.2018 geltende Fassung; nunmehr § 100 Abs. 1 Satz 6 EEG 2017.

<sup>3</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

sich dabei um eine kleine Gülleanlage gemäß §§ 46, 47 EEG 2014<sup>4</sup> bzw. §§ 44, 44b EEG 2017, in der mindestens 80 Masseprozent Gülle eingesetzt werden.

- 3 Der in der Biogasanlage erzeugte Strom wird in das Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchsgegnerin eingespeist. Die Anspruchsgegnerin ist Messstellenbetreiberin. Die Messeinrichtung wird durch die Anspruchsgegnerin fernausgelesen. Die eingespeisten Strommengen sind ihr jeweils zum Jahresanfang des auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres bekannt. Bereits vor Inbetriebnahme tauschten sich die Anspruchstellerin und die Anspruchsgegnerin u. a. über die eingesetzten Stoffe und die Vergütungseinstufung der Anlage aus.
- 4 Die Anspruchstellerin registrierte ihre Biogasanlage am 13. März 2015, nachdem sie Kenntnis von der Registrierungspflicht nach der AnlRegV<sup>5</sup> erlangt hat.
- 5 Die Anspruchstellerin reichte bei der Anspruchsgegnerin das Einsatzstoff-Tagebuch über die im Jahr 2014 eingesetzten Einsatzstoffe am 21. April 2015 ein.
- 6 Die Anspruchsgegnerin forderte von der Anspruchstellerin für den in dem Zeitraum vom 8. Dezember 2014 bis zum 13. März 2015 (streitgegenständlicher Zeitraum) erzeugten und eingespeisten Strom die Einspeisevergütung in Höhe von 41 768,54 € zurück. Sie verrechnete diesen Forderungsbetrag mit den laufenden Abschlagszahlungen für die nach dem 13. März 2015 eingespeisten Strommengen.
- 7 **Die Anspruchstellerin** ist der Auffassung, die Vergütung für den in dem streitgegenständlichen Zeitraum erzeugten und eingespeisten Strom sei nicht auf null gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014, sondern lediglich um 20 % gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 in der bis zum 20. Dezember 2018 geltenden Fassung (im Folgenden: EEG 2017 (a. F.))<sup>6</sup> zu reduzieren. Daher stehe ihr für den streitgegenständlichen Zeitraum ein Zahlungsanspruch in Höhe von 80 % des anzu-

<sup>4</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

<sup>5</sup>Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV) v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anlregv>, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), aufgehoben durch Art. 2 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) v. 10.04.2017 (BGBl. I 2017 S. 842). Hier ist die Fassung vom 01.08.2014 für die am 08.12.2014 in Betrieb genommene Biogasanlage maßgeblich.

<sup>6</sup>§ 100 EEG 2017 wurde geändert durch die seit dem 21.12.2018 geltende Fassung; nunmehr entspricht § 100 Abs. 1 Satz 6 EEG 2017 (im Folgenden: EEG 2017 (n. F.)) dem § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 (a. F.).

legenden Werts zu. Die Anspruchsgegnerin sei lediglich berechtigt gewesen, einen Betrag in Höhe von 8 353,71 € zurückzufordern. Dies ergebe sich aus der Anwendbarkeit von § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 (a. F.). Danach verringere sich der anzulegende Wert für ab dem 1. August 2014 eingespeiste Strommengen nur um 20 %, solange die Anlage nicht an die BNetzA gemeldet ist, aber die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift vorliegen.

- 8 Auch seien die Voraussetzungen nach § 71 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 gegeben, da die eingespeisten Kilowattstunden anlagenscharf von der Anspruchsgegnerin als Messstellenbetreiberin erfasst wurden und ihr damit jederzeit vorlagen. An dem Vorliegen der Voraussetzungen von § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 71 Nr. 1 EEG 2017 ändere die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs nach dem 28. Februar 2015 nichts. Es komme für die Ermittlung des Vergütungsanspruchs im Kern darauf an, dass zur Erzeugung des Gases in dem Kalenderjahr 2014 durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt werde (§ 44 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017). Diese Daten seien nach § 71 Nr. 3 EEG 2017 zu übermitteln und nicht nach § 71 Nr. 1 EEG 2017. § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 beziehe sich jedoch lediglich auf die Übermittlung im Sinne von § 71 Nr. 1 EEG 2017 und nicht im Sinne von § 71 Nr. 3 EEG 2017. Daher beeinflusse die Übermittlung des Einsatzstoff-Tagebuchs im April 2015 nicht die Sanktion nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.
- 9 § 71 EEG 2017 regle – wie bereits die Vorgängervorschriften – die Informationspflichten der Anlagenbetreiber, um die nötigen Abrechnungen für den bundesweiten Belastungsausgleich durchführen zu können. Daten, die dem Netzbetreiber bereits bekannt seien, müssten nicht übermittelt werden, z. B. Messdaten, wenn der Netzbetreiber die Messung vornehme. Seien die für die Abrechnung relevanten Daten beim Netzbetreiber vorhanden und müssten diese lediglich kumuliert werden, um die Endabrechnung zu ermöglichen, sei eine Übermittlung nicht erforderlich. Hierzu stützt sich die Anspruchstellerin auf die Erwägungen in der Gesetzesbegründung zu § 46 EEG 2009 in BT-Drs. 16/8148, S. 68.
- 10 Für eine anlagenscharfe Abrechnung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017, der von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 in Bezug genommen werde, seien das Inbetriebnahmejahr, die Art der Anlage und die eingespeisten Kilowattstunden notwendig. Diese Informationen lagen der Anspruchsgegnerin fristgemäß vor. Das Inbetriebnahmejahr sei ihr aufgrund des Netzanschlusses bekannt. Auch die Art der Anlage sei ihr bekannt gewesen. So gehe aus der Korrespondenz der Anspruchstellerin mit den Mitarbeitern der

Anspruchsgegnerin vor der Inbetriebnahme hervor, dass es sich um eine Biogasanlage im Sinne von § 46 EEG 2014 bzw. § 44 EEG 2017 handele. Weiterhin seien die monatlichen Abschlagszahlungen auf der Basis von § 46 EEG 2014 berechnet worden. Hierbei sei zu beachten, dass für Strom aus kleinen Gülleanlagen lediglich ein einziger anzulegender Wert in Höhe von 23,73 ct/kWh geregelt sei. Eine Aufteilung nach Leistungsstufen oder etwaige Boni sehe das Gesetz nicht vor. Daher lasse sich der Vergütungsanspruch mit den eingespeisten Kilowattstunden, die der Anspruchsgegnerin als Messstellenbetreiberin schließlich ebenfalls bekannt gewesen seien, ohne Weiteres berechnen und eine anlagenscharfe Endabrechnung erstellen. Hierzu seien mithin nicht sämtliche EEG-relevanten Informationen erforderlich, insbesondere nicht die nach § 71 Nr. 3 EEG 2017. Nach § 71 Nr. 3 EEG 2017 müssten Anlagenbetreiber zwar entsprechende Nachweise über das Einhalten weiterer Voraussetzungen erbringen, dieses müsse jedoch nicht innerhalb der Frist nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 geschehen. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut und der Systematik von § 71 EEG 2017. Auch ohne Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs sei der Anspruchsgegnerin eine anlagenscharfe Abrechnung möglich. Es müsse insoweit zwischen „Daten“ und „Nachweisen“ unterschieden werden. Hierfür spreche, dass der Gesetzgeber im Gegensatz zu § 46 EEG 2009 in § 71 EEG 2017 die Frist an den Anfang und nicht mehr an das Ende der Vorschrift gesetzt habe. Die Nachweiserbringung sei Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung; der Netzbetreiber müsse erst dann die Vergütung auszahlen, wenn ihm die Nachweise (formale Anspruchsvoraussetzungen) vorliegen.

- 11 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, die Vergütung für den in dem Streitgegenständlichen Zeitraum eingespeisten Strom sei auf null zu verringern (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014). Die Voraussetzungen von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 seien nicht gegeben. Zum einen sei § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 dann nicht anwendbar, wenn der Meldeverstoß an das Anlagenregister vor der Kalenderjahresmeldung beendet worden sei – dies gelte v. a. für das Jahr der Inbetriebnahme von Anlagen. Zum anderen sei § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 nicht erfüllt, weil die Meldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 erst nach dem 28. Februar 2015 erfolgt sei, da die Anspruchstellerin das Einsatzstoff-Tagebuch am 21. April 2015 vorgelegt hatte. Die Meldung nach § 71 EEG 2017 sei daher zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Verstoß gegen die AnlRegV bereits beendet war. Auf solche Fälle sei § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 nicht anwendbar. Hierzu stützt sie sich auf den Wortlaut von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 („solange . . . nicht übermittelt hat“ und „erfolgt ist“) und die Gesetzesbegründung. Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergebe sich, dass eine „Ermäßigung“ der Sanktion bei Meldeverstößen nur dann eintreten solle, wenn dem Netzbetreiber die An-

lage auf der Grundlage der Meldung nach § 71 EEG 2017 bereits bekannt war. Sie meint, zu den für die Endabrechnung erforderlichen Daten seien nicht nur die Messwerte zu zählen, sondern auch die Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch. Ohne diese Angaben könne sie die Endabrechnung nicht erstellen, da die Anspruchstellerin erst mithilfe dieser Angaben nachweisen könne, dass ihre Biogasanlage die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die eingesetzte Biomasse einhalte.

- 12 Mit Beschluss vom 30. Oktober 2018 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)<sup>7</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage lautet:

Findet § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 für den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme und Registrierung der Biogasanlage der Anspruchstellerin Anwendung, wenn die am 8. Dezember 2014 in Betrieb genommene Biogasanlage im Sinne des § 44 EEG 2017 erst am 13. März 2015 im Rahmen der Anlagenregisterverordnung registriert wurde und bei der am 21. April 2015 das Einsatzstoff-Tagebuch für die Einspeisemengen des Jahres 2014 bei der Anspruchsgegnerin eingereicht wurde, wenn die Anspruchsgegnerin Messstellenbetreiber für die Biogasanlage ist?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 13 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Dr. Brunner erstellt.

---

<sup>7</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 17.10.2017, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

## 2.2 Würdigung

- 14 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin für den aus ihrer Biogasanlage in das Netz der Anspruchstellerin im Zeitraum vom 8. Dezember 2014 und 12. März 2015 eingespeisten Strom einen um 20% verringerten Zahlungsanspruch gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 5 EEG 2017 (a. F.)<sup>8</sup> i. V. m. §§ 46, 47 EEG 2014.
- 15 Dass für die Anwendbarkeit der abgemilderten Sanktion (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017) das Einsatzstoff-Tagebuch nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 nicht vorzulegen ist, ergibt sich teilweise aus dem Wortlaut (Rn. 19 ff.), aus dem systematischen Vergleich der Vorschriften im EEG (Rn. 24 ff.) und auch aus Sinn und Zweck (Rn. 53 ff.).

### 2.2.1 Anwendbarkeit von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 (a. F.)

- 16 § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ist gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 (a. F.) auf die Biogasanlage der Anspruchstellerin anwendbar, obgleich die Anspruchstellerin das Einsatzstoff-Tagebuch für die im Jahr 2014 eingesetzten Substrate am 21. April 2015 eingereicht hat. Denn der Anspruchsgegnerin lagen alle für die Endabrechnung erforderlichen Daten<sup>9</sup> bis zum 28. Februar 2015 vor.
- 17 Die Übergangsbestimmung (§ 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 (a. F.)) gilt dabei unmittelbar für alle Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2017.<sup>10</sup> Die kleine Gülleanlage der Anspruchstellerin wurde gemäß der Übergangsbestimmung nach dem 31. Juli 2014, hier am 8. Dezember 2014, in Betrieb genommen.
- 18 Unstreitig hat die Anspruchstellerin ihre Anlage nicht gemäß § 6 EEG 2014 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 AnlRegV innerhalb von drei Wochen nach deren Inbetriebnahme am 8. Dezember 2014 registriert, sondern erst am 13. März 2015. In diesem Zeitraum hat sich der Zahlungsanspruch um 20% verringert. Dies gilt auch – un-

<sup>8</sup>Nunmehr § 100 Abs. 1 Satz 6 EEG 2017 (n. F.).

<sup>9</sup>Dass die (sonstigen) erforderlichen Angaben mitgeteilt wurden, ist nicht streitig bzw. nicht Gegenstand des Verfahrens.

<sup>10</sup>Vgl. bereits *Clearingstelle*, Votum v. 15.05.2018 – 2018/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/14>, Rn. 16 f. m. w. N.; *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.05.2018 – 2017/37, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/37>, Leitsatz 4a, Rn. 67 ff.

ter der Anwendung der Erwägungen des Hinweises 2018/4 der Clearingstelle<sup>11</sup> – im Jahr der Inbetriebnahme. Darüber hinaus wurde dieser Rechtsstreit zwischen der Anspruchstellerin und der Anspruchsgegnerin nicht bereits rechtskräftig entschieden (§ 100 Abs. 1 Satz 6 EEG 2017 (a. F.)), so dass die Übergangsbestimmung (§ 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 (a. F.)) dem Grunde nach erfüllt und die abgemilderte Sanktion (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017) anwendbar ist, wenn ihre weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Dies ist vorliegend der Fall.

### 2.2.2 Wortlaut von § 52 Abs. 3 Nr. 1 und § 71 Nr. 1 EEG 2017

19 Nach dem Wortlaut von § 52 Abs. 3 Nr. 1 und § 71 Nr. 1 EEG 2017 ist das Einsatzstoff-Tagebuch nicht bis zum 28. Februar vorzulegen.

20 Der Wortlaut von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 bezieht sich ausschließlich auf die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 und nicht auch auf die Nachweisführung.

21 § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 lautet:

„Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 Nummer 1 erfolgt ist, ...“.<sup>12</sup>

22 § 71 EEG 2017 regelt:

„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen,
2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom

<sup>11</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>.

<sup>12</sup> Auslassung nicht im Original.



- (a) eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren,
  - (b) Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist, und
3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach § 39h, § 43 Absatz 2 oder § 44b Absatz 2 Satz 1 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 44 Satz 1 Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach § 39h Absatz 4, § 44b und § 44c vorgeschriebenen Weise übermitteln.“

23 Nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 sind alle für die Endabrechnung erforderlichen Daten anlagenscharf bis zum 28. Februar zur Verfügung zu stellen. Dies sind die Anlagenleistung, die eingespeiste Strommenge und etwaige weitere Angaben, die für die Berechnung des Zahlungsanspruchs erforderlich sind. Dies können zusammenfassende Angaben zu der Art und Menge der Einsatzstoffe bei Biogasanlagen sein, die den geltend gemachten Vergütungstatbestand erfüllen, ohne dass hierzu das Einsatzstoff-Tagebuch als Nachweis vorgelegt werden muss. Bis zum 28. Februar müssen die materiellen Anspruchsvoraussetzungen mitgeteilt werden, die für die Bestimmbarkeit des Zahlungsanspruchs erforderlich sind. § 71 Nr. 1 EEG 2017 bezieht sich nicht auf die Nachweisführung nach § 71 Nr. 3 EEG 2017 als solche. Die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs als bloßer Nachweis über die eingesetzten (mitgeteilten) Einsatzstoffe fällt nicht unter die Frist nach § 71 Nr. 1 EEG 2017.

### 2.2.3 Systematik

- 24 Der systematische Vergleich mit anderen Vorschriften ergibt, dass § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 71 Nr. 1 EEG 2017 keine Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs bis zum 28. Februar verlangt.
- 25 Im EEG 2014/EEG 2017 wird an verschiedenen Stellen die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs verlangt. Das EEG regelt hierzu an einigen Stellen ausdrücklich Vorlagepflichten mit einer Frist und an anderen Stellen ohne Frist. Die Regelungen, die die Vorlage ohne Frist anordnen, sind als formale Anspruchsvoraussetzungen ausgestaltet.<sup>13</sup> Sie berühren nicht die Höhe des Anspruchs – vorbehaltlich der Ausnah-

<sup>13</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/12>, Leitsatz 3b) und c), Rn. 84 ff.

meregelungen in § 47 Abs. 4 EEG 2014/§ 44c Abs. 3 EEG 2017 (dazu Rn. 35 ff.) – und lassen ihn für das betrachtete Kalenderjahr in vollem Umfang entstehen, wenn der Nachweis durch das Einsatzstoff-Tagebuch geführt ist. Andere Vorschriften wiederum regeln, dass die Nachweisführung bis zum 28. Februar zu erfolgen hat und verknüpfen mit dem Ausbleiben des Nachweises innerhalb der Frist eine Sanktion. Wird die Frist nicht eingehalten, so verringert sich der Zahlungsanspruch für Strom nur aus bestimmten Biogasanlagen für das gesamte Kalenderjahr, für das der Nachweis über die Einsatzstoffe zu führen war, auf den Monatsmarktwert ( $MW_{EPEX}^{14}$ ).

- 26 In diesem Gesamtkontext grenzt sich die abgemilderte Sanktion (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 71 Nr. 1 EEG 2017) von den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der anderen in Rn. 25 genannten Vorschriften ab. Hierzu im Einzelnen:
- 27 **Die Zahlungsverringerung nach § 52 EEG 2017** und deren Voraussetzungen sprechen dafür, dass der Nachweis nicht in der Frist bis zum 28. Februar zu führen ist.
- 28 Zentraler Ausgangspunkt der Anwendbarkeit von § 52 EEG 2017 ist, dass die Anlagenregistrierung fehlt. Folge ist, dass sich der Zahlungsanspruch verringert.<sup>15</sup> Der Umfang der Verringerung (um 20 % oder auf null) richtet sich danach, ob daneben die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 bis zum 28. Februar erfolgt ist oder nicht. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 bezieht sich lediglich auf die Mitteilung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 im Gegensatz zu § 26 Abs. 2 EEG 2017, der auf die Mitteilungspflichten nach § 71 EEG 2017 insgesamt verweist, damit der Zahlungsanspruch fällig wird.
- 29 **Mitteilungspflichten nach § 71 EEG 2017** Die Betrachtung der verschiedenen Mitteilungspflichten stützt das bislang gefundene Ergebnis, dass sich die Vorlagefrist nur auf die Daten nach § 71 Nr. 1 EEG 2017, aber nicht auch auf die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs (§ 71 Nr. 3 EEG 2017) bezieht.
- 30 §§ 70, 71 EEG 2017 haben „dienenden“ Charakter<sup>16</sup> und ordnen selbst keine Rechtsfolgen an. § 71 EEG 2017 enthält eine Aufzählung eigenständiger voneinander unabhängiger Mitteilungspflichten. Hierbei erstreckt sich die Fristbestimmung nach

<sup>14</sup>Monatsmittelwert Stundenkontrakte EPEX Spot abrufbar unter <https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktpremie/Marktwerte>.

<sup>15</sup>Zur Abgrenzung von § 52 Abs. 1 und Abs. 3 EEG 2017 *Clearingstelle*, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>.

<sup>16</sup>Wolff, in: Greb/Boewe (Hrsg.), EEG-Kommentar, 1. Aufl. 2018, § 71 Rn. 1.

dem Wortlaut ausschließlich auf die Mitteilung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 und nicht auch auf die weiteren Nummern. Andernfalls hätte der Gesetzgeber die Frist vor die Nummerierung gezogen.

- 31 § 71 Nr. 3 EEG 2017 enthält eine eigenständige Mitteilungspflicht (förderbezogene Nachweise) für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber von Biogasanlagen ohne Frist. Auch wenn § 71 Nr. 2 EEG 2014/§ 71 Nr. 3 EEG 2017 im Zusammenhang mit den besonderen Vorschriften für die Biomassevergütung für bestimmte Biogasanlagen die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs bis zum 28. Februar verlangt, so ist dies nicht Regelungsgegenstand von § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2017 und § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017.<sup>17</sup> Ein Verstoß gegen die besonderen Vergütungsvorschriften für Biogasanlagen führt vielmehr zu den in diesen Vorschriften geregelten Sanktionen. Ihnen kommt ein eigenständiger Regelungsgehalt in Abgrenzung zu § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 71 Nr. 1 EEG 2017 zu. § 71 Nr. 3 EEG 2017 enthält entgegen § 71 Nr. 1 EEG 2017 somit keine Frist; etwas anderes gilt nach den besonderen Bestimmungen für bestimmte Biogasanlagen nach § 47 Abs. 3 EEG 2014/§ 44c Abs. 2 EEG 2017. Die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs nach § 47 Abs. 3 EEG 2014/§ 44c Abs. 2 EEG 2017 oder § 71 Nr. 3 EEG 2017 in § 71 Nr. 1 EEG 2017 hineinzulesen, widerspricht der Regelungsstruktur von § 71 EEG 2017 und § 47 EEG 2014/§ 44c EEG 2017. Darüber hinaus ist die Frist zur Nachweisführung bis zum 28. Februar in § 47 Abs. 3 EEG 2014/§ 44c Abs. 2 EEG 2017 ausschließlich auf Biogasanlagen anwendbar, die flüssige Biomasse zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung<sup>18</sup> einsetzen; nicht anwendbar ist diese Frist auf andere Biogasanlagen wie Kleingülleanlagen, die keine flüssige Biomasse eingesetzt haben. Im Umkehrschluss setzt § 71 Nr. 1 EEG 2017 in Abgrenzung zu § 71 Nr. 3 und § 47 Abs. 3 und 4 EEG 2014/§ 44c Abs. 2 und 3 EEG 2017 nur voraus, dass die Daten für die Endabrechnung mitzuteilen sind, ohne dass ein Nachweis darüber bis zum 28. Februar zu erbringen ist.
- 32 Wird die Mitteilungspflicht nach § 71 Nr. 3 EEG 2017 nicht eingehalten, so ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 26 Abs. 2 EEG 2017 sowie für bestimmte Biogasanlagen aus § 47 Abs. 4 EEG 2014/§ 44c Abs. 3 EEG 2017.

<sup>17</sup>Vgl. Hennig/Ekardt, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 26 Rn. 12.

<sup>18</sup>Gemäß § 44b EEG 2017 gilt Entsprechendes für Biogasanlagen, die Biomethan einsetzen.

- 33 **Fälligkeit nach § 19 Abs. 3 EEG 2014/§ 26 Abs. 2 EEG 2017** Zahlungsansprüche sind erst dann fällig (§ 19 Abs. 3 EEG 2014<sup>19</sup>/§ 26 Abs. 2 EEG 2017<sup>20</sup>), wenn – im Gegensatz zu § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 71 Nr. 1 EEG 2017 – auch die Mitteilung nach § 71 Nr. 2 EEG 2014 bzw. § 71 Nr. 3 EEG 2017 (Nachweis) erfolgt ist.
- 34 Werden die Mitteilungspflichten nach § 71 EEG 2014/EEG 2017 nicht beachtet, so wird zum einen der Zahlungsanspruch für das vorangegangene Kalenderjahr nicht fällig und die Abschlagszahlungsansprüche sind solange ausgeschlossen, bis Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die notwendigen Mitteilungen machen und Unterlagen vorlegen.

#### **Biomassevergütungsregelungen in § 47 EEG 2014/§§ 44b und 44c EEG 2017**

- 35 In Abgrenzung zu den besonderen Biomassevergütungsregelungen setzt die Sanktion in § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 71 Nr. 1 EEG 2017 die fristgemäße Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs nicht voraus.
- 36 Der systematische Vergleich ergibt, dass bei Biogasanlagen zwischen den – ausdrücklich die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs verlangenden – Regelungen zur Anspruchsentstehung und zur Anspruchshöhe bei Einsatz flüssiger Biomasse sowie den Regelungen zur Anspruchsverringerung bei Meldeverstößen zu unterscheiden ist. Betrachtet man das systematische Ineinandergreifen dieser Regelungen, stützt auch dies die Annahme, dass das Einsatzstoff-Tagebuch kein Datum im Sinne von § 52 i. V. m. § 71 Nr. 1 EEG 2017 ist. Denn andernfalls könnten die Anwendungsbereiche der unterschiedlichen Vorschriften nicht klar voneinander abgegrenzt werden.
- 37 Die besonderen Vergütungsvorschriften für Strom aus Biogasanlagen enthalten eigenständige Sanktionsregelungen (§ 47 Abs. 4 EEG 2014/§ 44c Abs. 3 EEG 2017), wenn das Einsatzstoff-Tagebuch nicht bis zum 28. Februar vorgelegt worden ist.<sup>21</sup> Innerhalb dieser Vorschriften ist die Nachweisführung zum einen Voraussetzung

<sup>19</sup>§ 19 Abs. 3 EEG 2014 lautet: „Der Anspruch nach [§ 19] Absatz 1 wird nicht fällig und der Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 2 entfällt, solange Anlagenbetreiber ihre Pflichten zur Datenübermittlung für das jeweilige Vorjahr nach § 71 nicht erfüllt haben.“ Einfügung in eckigen Klammern nicht im Original.

<sup>20</sup>§ 26 Abs. 2 EEG 2017 regelt: „Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 erfüllt hat. Satz 1 ist für den Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 1 erst ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anzuwenden.“

<sup>21</sup>Vgl. Hennig/Ekardt, in: Frenz/Müggenborg/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 26 Rn. 12.

für das Bestehen eines Anspruchs und zum anderen führt die nicht fristgemäße Nachweisführung bei bestimmten – nicht allen – Biogasanlagen zur Vergütungsverringerung für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr auf den Monatsmarktwert ( $MW_{EPEX}$ ). Die Vergütungsvorschriften für Biogasanlagen enthalten also spezielle eigene Regelungen, die neben die Sanktion aus § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 71 Nr. 1 EEG 2017 treten. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Anspruchsentstehung, für die die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuch erforderlich ist (Rn. 39 ff.) und der fristgemäßen Vorlage, die mit der Höhe des Anspruchs verknüpft ist (Rn. 42 ff.). Die Frist zur Vorlage und die damit verbundene Rechtsfolge (Sanktion bei nicht fristgemäßer Vorlage) gilt jedoch nur für Biogasanlagen, die flüssige Biomasse zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung oder Biomethan einsetzen (§ 47 Abs. 3 EEG 2014 bzw. § 44c Abs. 2 und § 44b Abs. 2 Satz 2 oder 3 EEG 2017<sup>22</sup>). Bei anderen Biogasanlagen, die andere Einsatzstoffe einsetzen, ist zwar auch das Einsatzstoff-Tagebuch vorzulegen, aber § 47 EEG 2014/§ 44c EEG 2017 sieht für diese Anlagen für die Nachweisführung keine Frist vor. Daher können andere Biogasanlagen, die der Pflicht und Frist nach § 47 Abs. 3 EEG 2014/§ 44c Abs. 2 EEG 2017 und der Rechtsfolge nach § 47 Abs. 4 EEG 2014/§ 44c Abs. 3 EEG 2017 schon nicht unterfallen, nicht schlechter gestellt werden. Daher besteht für diese der Vergütungsanspruch, wenn das Einsatzstoff-Tagebuch vorgelegt worden ist. Denn es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber für Biogasanlagen, die keine flüssige Biomasse einsetzen, eine ähnlich scharfe Rechtsfolge angeordnet wissen wollte. Daher besteht der Vergütungsanspruch für die Biogasanlagen, die keine flüssige Biomasse einsetzen, dem Grunde nach; die Höhe des Anspruchs richtet sich danach, ob andere Verringerungstatbestände z. B. bei fehlender Anlagenregistrierung gegeben sind.

- 38 Zum Regelungsgehalt der besonderen Biomasse-Vorschriften im Einzelnen:
- 39 **Anspruchsvoraussetzung und -entstehung** §§ 46, 47 Abs. 1, Abs. 2 EEG 2014/ § 44b und § 44c Abs. 1 EEG 2017 regeln die materiellen Anspruchsvoraussetzungen für den Zahlungsanspruch von Strom aus (allen) Biogasanlagen.
- 40 § 47 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014/§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 verlangt den Nachweis über die Art und Menge der Einsatzstoffe durch Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs. Jedenfalls nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Vorschrift „besteht“ der Vergü-

<sup>22</sup>Die folgenden Erwägungen zu § 44c EEG 2017 zu Biogasanlagen, die flüssige Biomasse einsetzen, gelten sinngemäß auch für Biogasanlagen, die Biomethan einsetzen.

tungsanspruch<sup>23</sup> nur, wenn nicht nur die materiellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sondern auch der Nachweis durch das Einsatzstoff-Tagebuch geführt wurde. Nach dieser Vorschrift ist die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs mithin eine (formelle) Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs; sie scheint damit auch über die allgemeine Fälligkeitsbestimmung in § 19 Abs. 3 EEG 2014/§ 26 Abs. 2 EEG 2017 hinauszugehen.<sup>24</sup> Solange das Einsatzstoff-Tagebuch nicht vorgelegt wurde, kann jedenfalls die Auszahlung der Vergütung nicht verlangt werden. Eine Frist für die Nachweisführung ist nicht genannt und auch nicht erforderlich. Denn erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Nachweis geführt ist, kann die Vergütung verlangt werden – insofern auch rückwirkend.<sup>25</sup>

41 Von dieser Anspruchsvoraussetzung ist die Frage zu unterscheiden, in welcher Höhe der Anspruch für das jeweilige Kalenderjahr entsteht – z. B. in voller Höhe (Grundsatz) oder in einer auf den Monatsmarktwert reduzierten Höhe.

42 **Frist zur Nachweisführung und Anspruchshöhe** Die Verringerung des Zahlungsanspruchs auf den Monatsmarktwert ist in § 47 Abs. 3 EEG 2014/§ 44c Abs. 2 EEG 2017 geregelt und nur anwendbar auf Biogasanlagen, die flüssige Biomasse zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerungs einsetzen. In Abgrenzung zu diesen Vorschriften, die ausdrücklich eine Frist zur Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs vorsehen, gilt die Frist in § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 71 Nr. 1 EEG 2017 nicht für die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs.

43 Nach § 47 Abs. 4 EEG 2014/§ 44c Abs. 3 EEG 2017 reduziert sich der Vergütungsanspruch für den Strom aus Anlagen, die flüssige Biomasse zur Zünd- und Stützfeuerungs<sup>26</sup> einsetzen, für das gesamte Kalenderjahr auf die Monatsmarktwerte ( $MW_{EPEX}$ ), wenn die Nachweisführung „nicht in der vorgeschriebenen Weise“ (§ 47 Abs. 3 EEG 2014 bzw. § 44c Abs. 2 EEG 2017), d. h. unter anderem nicht bis

<sup>23</sup>Unbeschadet der Ansprüche auf Abschlagszahlungen.

<sup>24</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/12>, Rn. 86, derzufolge die Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs lediglich eine Fälligkeitsbestimmung enthält, bezieht sich hingegen auf das EEG 2009, das weder eine Regelung wie § 27 Abs. 5 EEG 2012/§ 47 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014/§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 noch eine eigene Fälligkeitsbestimmung wie § 19 Abs. 3 EEG 2014/§ 26 Abs. 2 EEG 2017 enthielt.

<sup>25</sup>Vorbehaltlich von Verjährungsfragen sowie dem evtl. Erfordernis nachträglicher Korrekturen.

<sup>26</sup>Ein Vergütungsanspruch für flüssige Biomasse als Einsatzstoff besteht seit dem EEG 2012 nicht mehr (Umkehrschluss aus § 27 Abs. 5 Nr. 3 EEG 2012). Für Bestandsanlagen, die vor dem EEG 2012 in Betrieb genommen wurden und flüssige Biomasse als Einsatzstoff einsetzen, gelten die Vergütungsvorschriften der Vorgängerfassungen, s. zuletzt § 100 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe c) EEG 2017.

zum 28. Februar erfolgt ist. Für andere Biogasanlagen gilt die Frist und die damit verbundene Rechtsfolge nicht.

- 44 Rechtlich nicht abschließend geklärt ist, ob die Sanktion nur dann greift, wenn das Einsatzstoff-Tagebuch für das betroffene Kalenderjahr endgültig bzw. überhaupt nicht vorgelegt wird<sup>27</sup>; hiergegen spricht jedoch, dass in diesem Fall der Anspruch gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014/§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 schon gar nicht entsteht und § 47 Abs. 2 EEG 2014/§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 damit keinerlei eigenen Anwendungsbereich hätte. Diese Frage muss hier aber nicht abschließend entschieden werden.
- 45 Denn für andere Biogasanlagen gelten jedenfalls diese Vorschriften (Vergütungsverringerung) und diese Frist zur Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs ausdrücklich nicht.<sup>28</sup>
- 46 **Beispiel und Verhältnis der Vorschriften zueinander** So ist z. B. bei einer 2014 in Betrieb genommenen Biogasanlage der Anspruch auf die Vergütung<sup>29</sup> für das Jahr 2014 nicht nur nicht fällig<sup>30</sup>, solange das Einsatzstoff-Tagebuch nicht vorgelegt wurde, sondern er entsteht ggf. solange auch nicht (so für Biogasanlagen gemäß §§ 46, 47 Abs. 1 EEG 2014/§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017).
- 47 Wurde also bspw. für eine Biogasanlage, die keine flüssige Biomasse zur Zünd- und Stützfeuerung einsetzt, das Einsatzstoff-Tagebuch für das Jahr 2014 erst am 10. März 2015 vorgelegt, kann der Vergütungsanspruch für das Jahr 2014 jedenfalls erst ab diesem Zeitpunkt verlangt werden. Die Endabrechnung und die Auszahlung der nach den Abschlägen ggf. noch ausstehenden Vergütungssummen ist erst ab diesem Zeitpunkt (ggf. erst im folgenden Kalenderjahr 2015) möglich.
- 48 Ist der Anspruch entstanden, stellt sich die Frage, in welcher Höhe der Anspruch besteht (in voller Höhe, in Höhe der Monatsmarktwerte oder um 20 % oder auf null verringert) bzw. für welchen Zeitraum (für das gesamte Kalenderjahr oder bis zur Anlagenregistrierung) er ggf. verringert ist. Wurde im Beispielfall in Rn. 47 die Biogasanlage rechtzeitig im Anlagenregister gemeldet, entsteht der Vergütungsanspruch zum 10. März 2015 auch in voller Höhe.

<sup>27</sup>So *Walter*, in: Greb/Boewe (Hrsg.), EEG Kommentar, 1. Aufl. 2018, § 44c Rn. 54.

<sup>28</sup>Vgl. auch *Hennig/Ekardt*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 26 Rn. 12.

<sup>29</sup>Nicht: der Abschläge.

<sup>30</sup>So für alle EEG-Anlagen gemäß § 19 Abs. 3 EEG 2014/§ 26 Abs. 2 EEG 2017 für alle Daten nach § 71 EEG 2014/EEG 2017.

- 49 Je nachdem, ob und wann die Anlage gemeldet wurde und ob die erforderlichen Daten für die Jahresendabrechnung (§ 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2017) vorliegen, kann der Vergütungsanspruch aufgrund von Meldeverstößen aber auch um 20 % oder auf „null“ verringert sein.
- 50 **Fälligkeit nach § 23 MaStrV bei fehlender Registrierung** Die Marktstammdatenregisterverordnung<sup>31</sup> ordnet an, dass Zahlungen solange nicht zu leisten (fällig) sind, bis die Einheiten im Sinne von § 2 Nr. 4 MaStrV registriert worden sind. Diese Regelung lässt die Sanktion in § 52 EEG 2017 unberührt. Sie ist unergiebig für die weitere Auslegung.

#### 2.2.4 Entstehungsgeschichte

- 51 Die Gesetzgebungsmaterialien<sup>32</sup> zu § 52 und § 71 EEG 2017 sind unergiebig. Aus ihnen ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob das Einsatzstoff-Tagebuch ein Datum i. S. v. § 71 Nr. 1 EEG 2017 ist, das bis zum 28. Februar vorzulegen ist.<sup>33</sup>
- 52 Während die Vorschrift zur Mitteilungspflicht im EEG 2009/EEG 2012 die Frist in § 46 Nr. 3 EEG 2009/EEG 2012 enthält, wurde die Mitteilungspflicht im EEG 2014 umgestellt und die Frist in § 71 Nr. 1 EEG 2014 gezogen. § 71 Nr. 1 EEG 2017 ist diesbezüglich wortgleich. Hieraus kann abgeleitet werden, dass die Frist sich nicht auf die weiteren Nummern des § 71 EEG 2014/EEG 2017 erstrecken soll.

<sup>31</sup>Marktstammdatenregisterverordnung v. 10.04.2017 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 15.11.2018 (BGBl. I S. 1891).

<sup>32</sup>BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegkwkg.de/eeg2017/wfassung/material>, S. 233 zu § 52 Abs. 1 EEG 2017.

<sup>33</sup>Der Gesetzesbegründung zum damaligen § 14a Abs. 2 Nr. 2 EEG 2004 (in BT-Drs. 16/2455, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/279>, S. 10), der Vorgängerregelung von § 71 EEG 2017 im EEG 2004, ist deutlich zu entnehmen, dass die Mitteilung über die Einsatzstoffe dem Zweck dient, die (materiellen) Anspruchsvoraussetzungen darzulegen. Eine Frist wie bei § 14a Abs. 2 Nr. 3 EEG 2004 war weder bei § 14a Abs. 2 Nr. 1 noch bei Nr. 2 EEG 2004 vorgesehen. Der Gesetzgeber stellte vielmehr auf die erstmalige Geltendmachung des Vergütungsanspruchs als maßgeblichen Zeitpunkt ab. Gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 1 EEG 2004 hatte der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage mitzuteilen. Nach § 14a Abs. 2 Nr. 2 EEG 2004 waren bei Biogasanlagen dem Netzbetreiber u. a. die Einsatzstoffe nach § 8 Abs. 2 EEG 2004 – unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2 und auch unter Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs als Nachweis – mitzuteilen.



### 2.2.5 Sinn und Zweck

- 53 Aus Sinn und Zweck der Mitteilungsvorschriften ist nicht erkennbar, dass zu § 71 Nr. 1 EEG 2017 auch die Nachweisführung über die für die Endabrechnung erforderlichen Daten zählt. Auf die fristgemäße Nachweisführung darüber, dass die materiellen Voraussetzungen eingehalten worden sind, stellt der Gesetzgeber bei § 71 Nr. 1 (i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1) EEG 2017 im Gegensatz zu § 47 Abs. 3, 4 EEG 2014/§ 44c Abs. 2, 3 EEG 2017 nicht ab.
- 54 Die Vorschrift des § 71 EEG 2017 soll dabei zur Funktionsfähigkeit des bundesweiten Ausgleichs beitragen. Die Norm bezweckt konkret die Informationen der Netzbetreiber über die in der Norm aufgeführten Daten, welche diese für die Durchführung und Nachvollziehbarkeit des Ausgleichs seitens der Anlagenbetreiber benötigen. Zwar erscheint die Mitteilung aller Daten notwendig, damit die Netzbetreiber ihrer Pflicht zur Weiterleitung an die Bundesnetzagentur (BNetzA) aus § 76 EEG 2017 genügen können, aber die Nachweisführung als solche durch Vorlage des Einsatzstoff-Tagebuchs ist hierfür nicht erforderlich, wenn Angaben über die Menge und Art der Einsatzstoffe gemacht worden sind.<sup>34</sup>

### 2.2.6 Anwendung auf den konkreten Fall

- 55 Da § 47 Abs. 3 und Abs. 4 EEG 2014 auf die im konkreten Sachverhalt verfahrensgegenständliche Kleingülleanlage nicht anwendbar ist, gibt es nach diesen Vorschriften weder eine Frist, bis zu der der Nachweis zu führen ist, noch ist eine Sanktion damit verbunden.
- 56 Zwar hat die Anspruchstellerin das Einsatzstoff-Tagebuch erst am 21. April 2015, also nach dem 28. Februar 2015 und *nach* Beendigung des Meldeverstoßes vorgelegt. Dies steht jedoch der Anwendbarkeit und Erfüllung der Anforderungen des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 nicht entgegen. Insbesondere liegt kein Doppelterstoß (fehlende Anlagenregistrierung und fehlende Kalenderjahresmeldung) vor, so dass der Zahlungsanspruch nicht auf null gemäß § 100 Abs. 1 Einleitungssatz EEG 2017 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 zu verringern ist.
- 57 Denn die Anspruchstellerin hat die für die *Endabrechnung erforderlichen Daten* im Sinne von § 71 Nr. 1 EEG 2017 bis zum 28. Februar 2015 für das Abrechnungsjahr 2014 mangels entgegenstehender Anhaltspunkte und Vortrags übermittelt; darüber hinaus lagen der Anspruchsgegnerin als Messstellenbetreiberin die maßgeblichen Da-

<sup>34</sup>A. A. Wolff, in: Greb/Boewe (Hrsg.), EEG-Kommentar, 1. Aufl. 2018, § 71, Rn. 23

ten vor. Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, ist eine Bekanntgabe durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber entbehrlich.<sup>35</sup> Denn in diesem Fall verfügt der Netzbetreiber selbst über die erforderlichen Daten, die zur Durchführung des bundesweiten Ausgleichs erforderlich sind. In diesen Fällen gilt die Kalenderjahresmeldung für die Zwecke des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 als erfolgt.<sup>36</sup>

- 58 Der Anspruchsgegnerin waren die Daten für die Vergütungsberechnung, insbesondere das Inbetriebnahmedatum, die Anlagenleistung, die eingespeiste Strommenge und auch der (Mindest-)Umfang der eingesetzten Gülle bekannt, insbesondere dass die materiellen Vergütungsvoraussetzungen nach § 46 EEG 2014 – hier der erforderliche Gülleanteil nach § 46 Nr. 3 EEG 2014 – erfüllt waren. Bei § 46 EEG 2014 bzw. dem – bis auf den anzulegenden Wert – wortgleichen § 44 EEG 2017 handelt es sich um eine Sonderregelung für sog. kleine Gülleanlagen, die von dem Anlagenstandort, von der maximal zulässigen installierten Leistung und von der Mindesteinsatzmenge im Kalenderjahr abhängig ist.<sup>37</sup> Die Vorschrift sieht nur einen einzigen anzulegenden Wert vor. Eine Aufteilung bspw. nach Leistungsstufen oder zusätzlichen Boni besteht nicht. Anhand der der Anspruchsgegnerin vorliegenden Angaben zu der Anlagenart (Kleingülleanlage), den (Mindest-)Umfang der eingesetzten Gülle, der installierten Leistung sowie der Strommengen war ihr die Berechnung des Zahlungsanspruchs möglich. Daher war der Zahlungsanspruch der Anspruchstellerin nach §§ 46, 47 Abs. 1 EEG 2014 in dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum um 20 % gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 71 Nr. 1 und § 100 Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 (a. F.) zu verringern.

### 2.2.7 Keine Verringerung des Zahlungsanspruch nach anderen Vorschriften

- 59 Eine Verringerung des Zahlungsanspruch nach anderen Vorschriften als § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 – hier § 47 Abs. 4 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 – scheidet im konkreten Fall aus. Gemäß § 47 Abs. 3 EEG 2014 ist bei Biogasanlagen, die flüssige Biomasse einsetzen, das Einsatzstoff-Tagebuch bis zum 28. Februar vorzulegen, andernfalls verringert sich die Vergütung gemäß § 47 Abs. 4 EEG 2014. Auf Kleingülleanlagen wie die verfahrensgegenständliche Anlage ist diese Vorschrift jedoch nicht anwendbar.

<sup>35</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2018/4>, Rn. 19.

<sup>36</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/hinwv/2018/4>, Rn. 19.

<sup>37</sup> So auch *Loibl*, in: Greb/Boewe (Hrsg.), EEG Kommentar, 1. Aufl. 2018, § 44, vor Rn. 1.